



Belehrung über die Pflichten der Eltern nach dem IfSG

Liebe Eltern!

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und in die Schule kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere Kinder und Lehrer ansteckt. Gerade bei Kindern und Lehrern mit einem geschwächten Immunsystem und schwangeren Kolleginnen kann es zu schweren Verläufen und Folgeschäden kommen. Das wollen wir alle nicht.

Zum Schutz vor solchen schwerwiegenden Konsequenzen regelt das Infektionsschutzgesetz verbindlich, welche Mitwirkungspflichten Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder an unserer Schule gewährleisten.

Beachten Sie bei einer Erkrankung Ihres Kindes bitte die folgenden 3 Regeln:

1. Wenn Ihr Kind ernsthaft erkrankt ist, also hohes Fieber, unerklärliche Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder länger als 1 Tag dauernden Durchfall hat, holen Sie bitte den Rat Ihres Kinderarztes ein.

Wenn Ihr Kind an den folgenden Krankheiten leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden Sie Ihr Kind nicht einfach nur in der Schule krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose des Kinderarztes. Hierzu sind sie gesetzlich verpflichtet. Zum Schutz der anderen Kinder sind wir verpflichtet, diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum, zu erkennen, wo eine für Kinder gefährliche Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern. Außerdem werden wir die anderen Eltern - selbstverständlich in anonymisierter Form - über das Auftreten der Krankheit informieren.

Masern	Windpocken, Gürtelrose
Mumps	Keuchhusten
Scharlach / Streptokokken-Infektion	Diphtherie
Hepatitis A oder E	Ansteckende Lungentuberkulose
EHEC / ansteckender Durchfall	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
Meningokokken-Infektion	Borkenflechte
Läuse	Krätze
Bakterielle Ruhr	Polio
Cholera	Virales hämorrhagisches Fieber
Typhus / Paratyphus	Cholera

2. Ihr Kind darf so lange die Schule nicht besuchen, bis Ihr Kinderarzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Scheidet Ihr Kind, ohne weitere Krankheitssymptome zu zeigen, **EHEC-, Cholera-, Diphtherie-, Typhus, Paratyphus oder Ruhr-Bakterien** aus, teilen Sie dies bitte umgehend der Schulleitung mit. Sie wird das Gesundheitsamt informieren. Dieses wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen besprechen, unter welchen Sicherheitsvorkehrungen Ihr Kind die Schule weiter besuchen darf.
3. Teilen Sie der Schulleitung bitte auch mit, wenn jemand in Ihrem Haushalt an

Masern	Mumps
Ansteckender Lungentuberkulose	Hirnhausentzündung durch Hib-Bakterien
EHEC	Diphtherie
Meningokokken-Infektion	Kinderlähmung
Bakterieller Ruhr	Typhus
Paratyphus	Hepatitis A und E
Viralem hämorrhagischem Fieber	Cholera
Pest	

leidet. Auch dann darf Ihr Kind so lange die Schule nicht besuchen, bis ein Arzt festgestellt hat, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und Windpocken gibt es wirksame Schutzimpfungen. Bedenken Sie, dass ein wirksamer Impfschutz nicht nur Ihr Kind, sondern auch andere Menschen schützt. Ihr Kinderarzt oder das Gesundheitsamt informieren Sie gern über die bestehenden Impfmöglichkeiten.

Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz an unserer Schule. Denn nur, wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden, ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.

Mit freundlichen Grüßen

E. Hammann, Schulleiterin

-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----✂-----

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Belehrungen der Schule nach § 34 Infektionsgesetz zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern